

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, abgesehen von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Versandträger bezogen 2 Mk.

und Jugend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Jähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Klein Schönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Miltitz-Rothsch, Mohorn, Muzsig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhndorf, bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsborn, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weisstropp, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Inserionspreis 15 Bfg. pro Linienpaar: Korpuszelle. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Bfg. Zeitranbenber und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Kontokorrent gerät. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 43

Dienstag, den 20. April 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verbot des Ausschänkens von Branntwein an Militärpersonen.

Das entgeltliche oder unentgeltliche Ueberlassen von Spiritus, Branntwein, Siför, Rum, Arrak, Rognal oder aus diesen Stoffen bereiteten Getränken an Unteroffiziere und Mannschaften in Gast- und Schankwirtschaften wird hiermit verboten. Hierunter fällt insbesondere das sogenannte Freihalten.

Ebenso wird in Wätern, Dienstgebäuden und Kasernenquartieren (von mindestens 10 Mannschaften oder Unteroffizieren belegten Quartieren), jeder Kleinkauf, sowie das Verabreichen von solchen Getränken verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Auch kann das Lokal geschlossen werden.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist es dienlich verboten, sich solche Getränke an diesen Orten verabreichen zu lassen.

Dresden, am 12. April 1915.

Das stellvertretende Generalkommando des XII. (I. S. S.) Armeekorps. von Broitzem.

Brot- und Mehlversorgung betr.

Für die Zeit vom 26. April bis 20. Juni werden demnächst die Brotmarken bez. Semmelbogen ausgegeben.

Der noch vorhandene Bestand an Semmelbogen aus der Zeit vom 1. März bis 24. April kommt wieder zur Ausgabe. Diese Semmelbogen (violett und grün) haben also ungeachtet der ihnen aufgedruckten Zeit Gültigkeit.

Soweit die Brotmarken in Frage kommen, wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur für die einer jeden Marke aufgedruckte Zeit Gültigkeit haben.

Kinder, die am 26. April ein Jahr alt werden, gelten als versorgungsberechtigte Personen und es können für sie Brotmarken bez. Semmelbogen beantragt werden.

Weissen, am 16. April 1915.

943 II. E. Die Königliche Amtshauptmannschaft und der Stadtrat.

Kartoffelverkauf.

1. Auf Grund von § 10 der Bundesratsbekanntmachung vom 12. April wird hiermit verboten, Kartoffeln aus dem Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Weissen oder aus dem Gebiete der Stadt Weissen anzuführen.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft in das Stadtgebiet Weissen ist zulässig, jedoch der Königlichen Amtshauptmannschaft unter Angabe der ausgeführten Mengen anzuzeigen.

Auf Mengen von weniger als 5 Zentnern finden diese Bestimmungen keine Anwendung, ebensowenig auf Anläufe im Auftrag der Königlichen Amtshauptmannschaft oder auf solche, die nach § 5 Absatz 6 und 7 der Bundesratsbekanntmachung der Sicherstellung nicht unterliegen.

2. Behauptet im übrigen ein Besitzer von Kartoffeln im Bereich der unterzeichneten Kommissarverbände, daß ihm gehörige Kartoffeln nach § 5 Absatz 7 der Bundesratsbekanntmachung der Sicherstellung nicht unterliegen, weil über die durch Vertrag vor dem

12. April dieses Jahres verfügt ist, so hat er bis zum 26. April nachzuweisen, daß der betreffende Vertrag vor dem 12. April abgeschlossen ist und den Inhalt des Vertrags bis zum gleichen Zeitpunkt anzuzeigen.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Weissen, am 17. April 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Futtermittelabgabe.

Der unterzeichnete Bezirksverband weist nochmals auf seine Bekanntmachungen vom 3. und 9. dieses Monats — 15 II G — hin, nach denen sich die Verteilung von Futtermitteln nach dem Grade der Bedürftigkeit richten muß.

In erster Linie haben diejenigen Tierhalter Anspruch auf Futter, die geringe oder gar keine Futtermittelvorräte besitzen. Bei den verhältnismäßig beschränkten Futtermengen, die zur Verteilung kommen, ist es nicht möglich, alle Wünsche zu erfüllen, die in den eingereichten Anträgen zum Ausdruck kommen. Es wird daher erwartet, daß mit dem zugeteilten bez. zur Verfügung stehenden Futter sehr häuslich umgegangen wird. Eine nochmalige Zuweisung von Futter wird kaum möglich sein.

Weissen, am 16. April 1915.

Nr. 15b. II G.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Weissen.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Wirtschaftsbefizers Bruno Funke in Wilsdruff, am oberen Bach Nr. 128 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß §§ 161 und 165 und der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz wird als Sperrbezirk der Stadtteil zwischen der Bahnhofsstraße, Feldweg und Heizinge, als Beobachtungsgebiet der übrige Stadtteil bestimmt.

Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften in §§ 162 bis 166 und 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende — und die sonstigen von und hierzu getroffenen Anordnungen. Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen demwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Wilsdruff, am 19. April 1915.

Der Stadtrat.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume der unterzeichneten Behörde Freitag und Sonnabend, den 23. und 24. April 1915, geschlossen. An diesen Tagen werden nur dringliche Sachen erledigt.

Wilsdruff, am 15. April 1915.

V. Reg. 59/15

Königliches Amtsgericht.

Das große Völkerringen.

Zweihundvierzig Milliarden.

Nach einer zuverlässigen Zusammenstellung haben die kriegsführenden Mächte bisher im ganzen etwa 42 Milliarden Anleihe und Vorkäufe aufgenommen, um den Anforderungen des Krieges und seiner mittelbaren wie unmittelbaren Folgeerscheinungen gerecht zu werden. Dagon entfallen 13 1/2 Milliarden auf Deutschland, das damit bereits bis zum Herbst vorgefertigt hat, ferner 3 Milliarden auf Österreich-Ungarn, 12 Milliarden auf England, 6 Milliarden auf Rußland und über 7 Milliarden auf Frankreich. Der britische Schatzsekretär hat früher einmal den finanziellen Bedarf der Dreierverbandsmächte bis zum Ende dieses Jahres auf 40 Milliarden berechnet, und er wird damit eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen haben. Dazu kommen dann noch die gleichfalls sehr erheblichen Summen, die auch die neutralen Länder aufwenden müssen, um für alle Fälle bereit zu sein. Von Italien hat man gehört, daß es eine Milliarde zur Erhöhung seiner Kriegstüchtigkeit auszugeben hat; die Schweiz hat etwa den vierten Teil dieses Betrages schon verbraucht, Holland, Griechenland und Bulgarien haben gleichfalls kostspielige Maßnahmen getroffen. Nur von Rumänien weiß man nicht, ob seine Auswendungen nicht durch die recht geschäftstüchtige Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse mehr als ausgeglichen werden. Japan wird seine Kriegskosten, da es in der Lage ist, sich schon jetzt an einen zahlungsfähigen Schuldner oder richtiger gesagt, Gegner zu halten, wahrscheinlich sehr bald mehr als

wieder eingebracht haben, und Amerika — ja Amerika fühlt sich jetzt ganz und ausschließlich auf der Sonnenfette des Lebens. Es verdient an dem europäischen Kriege nach allen Regeln der Kunst, ohne andere Spesen als freudensfreundliche Redensarten und Kirchengebete als Gegenleistung einzufahren zu müssen. Das ist zwar nicht nach jedermanns Geschmack, aber die praktischen Geschäftsleute der Neuen Welt richten sich eben nur nach ihrem eigenen Geschmack, und dagegen ist nun einmal nichts zu machen.

42 Milliarden bilden natürlich eine ungeheure Belastung der Zukunft für die kriegsführenden Länder, und es wird von dem endgültigen Ausgang des gewaltigen Ringens abhängen, welcher Teil sich von diesen schweren Ketten rascher freimachen, welcher länger an ihnen zu tragen haben wird. Aber auch schon in der Gegenwart liegen die Verhältnisse bei den, in diese bis dahin unerhörte Schuldenselbstverleumdung hineingezogenen Ländern nicht gleich. Die russische Finanzverwaltung hat sich, wie wir eben jetzt gehört haben, neuerdings genötigt gesehen weitere 500 Millionen Rubel in nicht gegen Gold umtauschbaren Drei- und Einrubelscheinen auszugeben, nachdem erst vor wenigen Wochen eine volle Milliarde Rubel in der gleichen Weise „flüssig“ gemacht worden war. Das Barenreich gerät also schon jetzt mit vollen Segeln in die verderbbringende Papiergeldwirtschaft hinein, und weder England noch Frankreich ist es in den Sinn gekommen, dem teuren Bundesgenossen bei dem Abnablen auf

Wieser schiefen Ebene einen festen Halt zu gewähren. Was der kundigste russische Finanzmann, Graf Witte, mit Sicherheit vorausgesehen, ist also schon jetzt eingetroffen, und die mühevollen Arbeit vieler Jahrzehnte wird dem Kriegskraich der Großfürstenpartei gewisslos zum Opfer gebracht.

Auch England fühlt die Grundlage seiner finanziellen Welt Herrschaft mehr und mehr ins Wanken geraten. Der Schatzsekretär ist neuerdings zur unbegrenzten Ausgabe von Schatzwechseln geschritten, anscheinend in der Hoffnung, den ungünstigen Wechselkurs damit aufbessern zu können. Durch allerlei geheime und private Maßnahmen und Verabredungen soll gleichzeitig verhindert werden, daß die Öffentlichkeit Einblick erhält in den wahren inneren Stand des britischen Staatskredits, und die Skrupellosigkeit, mit der unterdessen die amerikanischen Bankleute die ihnen günstige Weltlage benutzen, um den englischen Geldmarkt möglichst auch für die Dauer zu überflügeln, muß im Londoner Schatzamt naturgemäß sehr gewisse Gefühle auslösen. Immerhin hat England bei seinen, die ganze Welt umspannenden Geschäftsverbindungen eher die Möglichkeit die schwachen Stellen seiner finanziellen Rüstung wieder auszubessern. Frankreich dagegen zehlet schon jetzt fast ausschließlich von seinem aufgetauten Kapital. Es muß die Riesensummen, die es fortgeleiert nach England und Amerika zu leisten hat, um den Kriegsbedarf zu erneuern, seinen Rücklagen entnehmen und hat mit sinkenden Einnahmen zu rechnen, ohne in